

REGIERUNGSRAT

12. September 2018

18.145

Interpellation Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Werner Müller, CVP, Wittnau, Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Christoph Riner, SVP, Zeihen, und Daniel Suter, FDP, Frick, vom 26. Juni 2018 betreffend Verantwortlichkeiten und Bewilligungsverfahren rund um das Gesundheitszentrum Fricktal; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Ein zentrales Ziel der neuen, per 2012 in Kraft getretenen, Spitalfinanzierung ist die Zulassung von mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen. Damit sollen gewisse rudimentäre Formen von Marktwirtschaft ermöglicht werden. Jedes Spital, das im Wettbewerb bestehen will, muss Prozesse und Angebote effizient ausgestalten und optimieren sowie schlanke Strukturen vorantreiben. Der Wettbewerb soll letztlich auch zu einer Bereinigung der Spitallandschaft und zum Abbau von Überkapazitäten führen. Nur so ist gewährleistet, dass die medizinische Versorgung auch mittel- und langfristig finanzierbar bleibt.

Zur Frage 1

"Wir sind mit widersprüchlichen Aussagen betreffend Kompetenz und Verantwortlichkeit von Entscheidungen konfrontiert. Wie sieht im ganzen Prozess die Rolle des GZF aus, und wie die des DGS?"

Die Gesundheitszentrum Fricktal AG (GZF) mit den Standorten Rheinfeldern und Laufenburg ist ein organisatorisch vom Kanton Aargau unabhängiges Spital im Kanton Aargau, das pro Standort über eine Betriebsbewilligung verfügt und mit diversen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste des Kantons Aargau steht.

Das Departement Gesundheit und Soziales erteilt die Spital-Betriebsbewilligungen, beteiligt sich mit 55 % an den Spitalkosten und übt die Aufsicht über die Spitäler aus. Die Erteilung der Leistungsaufträge für die Spitalliste ist indes Aufgabe des Regierungsrats.

Zur Frage 2

"Wie sind die Besitzverhältnisse, bzw. Eigentumsverhältnisse aufgebaut und welche Rolle spielt darin das DGS? Wie sind die heutigen Strukturen entstanden? Sofern die Spitalliegenschaften im Besitz einer ausgelagerten Organisation sind, interessieren uns auch hier die Eigentumsverhältnisse."

Aus den Spitälern Rheinfelden und Laufenburg wurde 1999 das GZF gegründet. Es ist als Aktiengesellschaft organisiert. Gemäss Handelsregister gehört die Aktiengesellschaft Gesundheitszentrum Fricktal der Gesundheitsstiftung Fricktal. Der Zweck der Stiftung ist die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie erfüllt ihren Zweck durch Führen eigener Institutionen, Gründung oder Beteiligung an rechtlich selbstständigen Institutionen, Finanzierung von Institutionen sowie Förderung oder Unterstützung von Vorhaben im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Stiftung bezweckt dabei namentlich den Betrieb des GZF mit Institutionen in Rheinfelden und Laufenburg und kann den Institutionen und Vorhaben Geld- oder Sachleistungen erbringen.

Das GZF steht nicht im Eigentum des Kantons. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränken sich daher auf die ihm gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zugewiesenen Aufgaben (siehe auch Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 3

"Wie beurteilt das DGS die Besitzverhältnisse, die Strukturen und die Verteilung der Verantwortlichkeiten des GZF?"

Die Besitzverhältnisse, die Strukturen und die Verteilung der Verantwortlichkeiten entsprechen der üblichen Gepflogenheit und sind so oder ähnlich in vielen Spitälern anzutreffen.

Zur Frage 4

"Was ist der Unterschied zwischen einer Betriebsbewilligung und einem Leistungsauftrag?"

Die Betriebsbewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung, welche den Betrieb eines Spitals ermöglicht. Nur Spitäler mit einer Betriebsbewilligung können sich für einen Leistungsauftrag im Rahmen der Spitalliste bewerben.

Mit einem Leistungsauftrag können die Spitäler die Kosten der stationären Behandlungen im Rahmen der aufgeführten Leistungsaufträge den Krankenversicherern und dem Wohnkanton der Patientin oder des Patienten anteilmässig verrechnen.

Zur Frage 5

"Aufgrund verschiedener Informationen, scheint es definitiv ab 2020 nicht mehr einen Leistungsauftrag für das ganze GZF mit den zwei Standorten zu geben. Bedeutet das das "Aus" für den Standort Laufenburg? Ist es realistisch, dass beide Standorte einen Leistungsauftrag erhalten?"

Auf der Spitalliste 2015 Akutsomatik sind die beiden Standorte des GZF zwar aufgeführt, die Leistungsaufträge werden aber nicht pro Standort ausgewiesen. In der Praxis war und ist es indes so, dass die Trägerschaft die Leistungsaufträge von sich aus auf die beiden Standorte zugewiesen hat. Zum Beispiel verfügt das GZF über einen Leistungsauftrag für Geburtshilfe. Der Leistungsauftrag wird aber nur am Spital-Standort Rheinfelden angeboten. De facto sind die Leistungsaufträge daher bereits unter der Spitalliste 2015 auf die Spitalstandorte aufgeteilt. Einziger Unterschied ist, dass nicht der Kanton, sondern die Trägerschaft die Zuteilung vorgenommen hat.

Mittlerweile entspricht die Erteilung von standortspezifischen Leistungsaufträgen der gesamtschweizerisch üblichen Praxis. Gründe für die Praxisänderung sind die pro Leistungsauftrag unterschiedlichen Anforderungen sowie tarifliche Aspekte. Zum Beispiel sind die Anforderungen für einen Standort mit dem Leistungsauftrag Geburtshilfe wesentlich höher als für einen Standort, der nur Wahleingriffe vornimmt. Die unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere was die Vorhalteleistungen betrifft, wirken sich letztlich auf den Tarif aus.

Wie dargelegt, findet bereits heute eine standortgebundene Zuteilung der Leistungsaufträge durch das GZF selber statt. De facto ändert sich mit der neuen Praxis, welche per 2020 im Kanton angewendet werden soll, daher nur, dass die Zuteilung auch auf der Spitalliste ersichtlich ist.

Es gilt daher festzuhalten, dass die Probleme des Spital-Standorts Laufenburg in keinem Zusammenhang mit der geplanten zukünftigen Ausgestaltung der Spitalliste stehen. Die Anpassung des Leistungsspektrums in Laufenburg im Sommer 2018 erfolgte auf Eigeninitiative des GZF und ohne Druck des Kantons.

Eine Aussage darüber, ob beide Spital-Standorte des GZF auf der Spitalliste 2020 über einen Leistungsauftrag verfügen werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist derzeit nicht möglich. Auf jeden Fall steht es beiden Spital-Standorten frei, sich für einen Listenplatz zu bewerben.

Zur Frage 6

"Wie sieht das Bewilligungsverfahren aus?"

Zur Erlangung einer Betriebsbewilligung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein detailliertes medizinisches Konzept, welches Angaben zum Ärzteteam enthält (Leitung, Namen, Qualifikationen, Anzahl Fachärztinnen und Fachärzte und Disziplinen) sowie über die weiteren Fachpersonen inklusive Pflegepersonal informiert. Das beinhaltet im speziellen auch die Planung einer Gewährleistung der ärztlichen Präsenz und der Erreichbarkeit der Spezialärztinnen und Spezialärzte, solange sich behandelte Patientinnen und Patienten in der Einrichtung befinden, insbesondere auch nachts.
- Für die pharmazeutische Betreuung reicht die ärztliche Zuständigkeit nicht. Im Kanton Aargau ist die Selbstdispensation, also die Abgabe von Medikamenten durch eine Ärztin oder einen Arzt, gesetzlich untersagt. Es braucht für die Abgabe von Medikamenten eine verantwortliche Apothekerin, respektive einen Apotheker. Diese Fachperson muss nicht im Haus angestellt sein, benötigt aber eine aargauische Berufsausübungsbewilligung und einen Vertrag mit der zu bewilligenden Klinik. Die Grundlage dazu findet sich in § 19 der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV; SAR 351.115).
- Zur Beurteilung der baulichen Infrastruktur werden anhand von Grundrissplänen die Raumaufteilung, Grösse, Funktionalität und auch die Hindernisfreiheit für behinderte Personen überprüft. Im Übrigen muss unbedingt die Möglichkeit gewährleistet werden, Medikamente gemäss den pharmazeutischen Vorschriften sicher und für das Publikum unzugänglich aufzubewahren.
- Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung: Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber verpflichtet sich, für sich und ihre fest angestellten Mitarbeitenden eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken pro Ereignis abzuschliessen. Sie nimmt im Weiteren in ihrer Einrichtung nur Belegärztinnen und Belegärzte unter Vertrag, welche für ihre Tätigkeit eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken pro Ereignis abgeschlossen haben.

Nach Vorliegen aller Dokumente und einer Besichtigung der Spitalräumlichkeiten vor Ort benötigt das Departement Gesundheit und Soziales im Schnitt zwei Monate für die Ausstellung einer Betriebsbewilligung.

Zur Frage 7

"Wie wurde die Spitalliste erarbeitet? Wer war beteiligt?"

Es wird auf den publizierten ausführlichen [RRB Nr. 2014-000518 vom 7. Mai 2014](#) verwiesen, der sämtliche Informationen enthält. Dieser ist auf der Webseite des Kantons Aargau aufgeschaltet.

Zur Frage 8

"Wie steht der Kanton zum Standort Laufenburg?"

Die Aufgabe des Kantons ist es, eine qualitativ gute und wohnortnahe medizinische Versorgung für die Kantonsangehörigen zu gewährleisten. Hier gilt es, gerade angesichts der Kostensteigerung im Gesundheitswesen, regelmässig zu eruieren, welches sowohl hinsichtlich Versorgung, Qualität und Kosten die beste Lösung für die Aargauer Bevölkerung ist. Dabei wird der Kanton auch den Spital-Standort Laufenburg einbeziehen. Letztlich muss aber das Gesundheitszentrum Fricktal entscheiden, welchen Weg es mit dem Spital-Standort Laufenburg einschlagen will.

Zur Frage 9

"Der Kanton spricht im Zusammenhang mit der Spitalplanung von einem integrierten Versorgungssystem. Was könnte das für den Standort Laufenburg bedeuten?"

Durch die Kooperation und Vernetzung unter den Gesundheitspartnern entsteht ein Versorgungssystem, das vorhandene Ressourcen und Synergien nutzt und damit nicht nur die medizinische Versorgung der Bevölkerung verstärkt, sondern auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung leistet.

Mit der Spitalliste 2020 Akutsomatik wird das Augenmerk verstärkt auf der Vernetzung der Spitäler mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern liegen. Für den Spital-Standort Laufenburg, als Anbieter einer wohnortsnahen medizinischen Versorgung, kann es von Vorteil sein, sich entsprechend zu vernetzen. Die Frage, welche Kooperationen für das GZF beziehungsweise den Spital-Standort Laufenburg optimal sind, muss die Spitalträgerschaft beantworten.

Zur Frage 10

"Versorgungsverbände, Kooperationen, neue Konzepte zur strategischen Ausrichtung,... . Dies sind wichtige Begriffe für eine Neugestaltung der Spitallandschaft. Welches Profil kann sich der Kanton für den Standort Laufenburg vorstellen?"

Es ist in der Verantwortung des Kantons, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche den Spitälern die Schaffung von effizienten Strukturen, das Abschliessen von sinnvollen Kooperationen und die Einführung von Innovationen ermöglichen. Mit der neuen Spitalliste 2020 Akutsomatik sollen die Anforderungen entsprechend angepasst werden. Die Ausarbeitung von konkreten zukünftigen Strategien und das Führen von Kooperationsgesprächen ist indes Aufgabe der jeweiligen Spitalträgerschaften.

Zur Frage 11

"Wir haben im Bezirk Laufenburg zu wenige Hausärzte. Der Notfall in Laufenburg entlastet die Situation, insbesondere am Abend und an den Wochenenden. Wie beurteilt der Kanton die Situation?"

Was hiesse eine Redimensionierung für den Notfall? Wie könnte die Notfallversorgung am Standort Laufenburg gewährleistet bleiben?"

Am Spital-Standort Laufenburg wird auch nach der Redimensionierung eine Notfallstation rund um die Uhr betrieben. Somit haben die Hausärzte und die Bevölkerung im oberen Fricktal im Notfall wie bis anhin eine Anlaufstelle in unmittelbarer Wohnortsnähe. Indes werden auch weiterhin nicht sämtliche Notfälle selber behandelt. Je nach Komplexität und Dringlichkeit werden die betroffenen Personen nach Rheinfelden oder in ein Zentrumsspital verlegt beziehungsweise die Ambulanzfahrzeuge fahren sie direkt nach Rheinfelden oder in ein Zentrumsspital.

Zur Frage 12

"Wie kann der Standort Laufenburg gestärkt werden? Gibt es Beispiele in- oder ausserhalb unseres Kantons, wo vergleichbare Situationen herrschten und gute Lösungen gefunden wurden?"

Siehe Antwort zur Frage 10.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Regierungsrat Aargau